



III, 38.

238.

III, 38.



Contenta

- 1) *Alte Meiningische Statuta in Successionsfällen ab  
instituts für die Stadt Meiningen  
Jah. 1704*
- 2) *colligirte Gerichtsbekanntmachung für die  
Stadt Meiningen ab eod.*
- 3) *Instruction für die Stadt Meiningen  
ab Meiningen ab eod.*
- 4) *Instruction für die Meiningen, 20  
Jah. 1704 ab eod.*
- 5) *Instruction für die Meiningen  
ab eod.*
- 6) *Instruction der drei Stadt-Verordneten  
1704.*



Churfürstl. Maynzische

Gnädigste

Verordnung/

Wie es künfftig

In RETRACT-Sachen

gehalten werden solle.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Large handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Large handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.



# WALOTHARIUS FRANCISCUS

von Gottes Gnaden / des Heiligen Stuels zu Maynz Erzbischoff /  
des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoff /  
Cantzlar und Churfürst / Bischoff zu Bamberg / &c.  
Zügen hiermit allen unsern Erfurtischen Bedienten und Beambten / wie auch allen und jeden daselbstigen Bürgern / Einwohnern und Unterthanen auf dem Lande zu wissen / was massen Uns der zuverlässige Bericht zukommen / daß durch allzuweit extendirtes / und gleichsam in Mißbrauch gerathenes Jus retractus, protimiscoo oder so genandtes Nähergeltungs- und Näherrecht / bey verkaufften unbeweglichen Güthern viele unserer Unterthanen in erwehnter unser Stadt Erfurth so wohl / als auff daselbstigem Lande und in denen Aemtern / theils in weitläufftliche Kostspildige und höchstschädliche Rechtshändel verwicklet / theils sonsten zu verschiedenen Thätigkeiten / folglich Exequstrationen und Liquidations-Processen Ursach und Anlaß gegeben worden. Wie Wir nun je und allezeit unsere Landes-Fürstl. Sorgfalt dahin gerichtet / und Uns euserst angelegen seyn lassen / damit unserer treuen Bürgerschaft und ganzen Landes Wohlfarth gefördert / hingegen alle Gemein-schädliche Dinge durch hinlängliche Mittel und Verordnungen zeitlich aus dem Wege geräumet / unnöthige Geld-Ausgaben / Versäumnis der Zeit und daher entspringender Ruin vieler Unterthanen präcaviret / folglich ein Jeder bey dem Seinigen in Ruhe und Friede bleiben möge ; Also haben Wir auch in solchem gnädigsten Abszehen oberwehntem fast allzuweit eingerissenem Näher-Recht auff Maas und Weise / wie hernach folget / zu begegnen / und denen bißhin dieserwegen erhobenen litigii durch gewisse und beständige Constituciones künftigt zu steuren / eine Nothdurfft zu seyn befunden ; Allermassen nun in dieser Materie vornehmlich diese Fragen fürkommen : 1. Aus was für Ursachen in unserer Stadt Erfurth so wohl als auf dem Lande / künftighin die Nähergeltung zugelassen ? Dahingegen 2. In welchen Fällen selbige hinfürö nicht zugestatten seye ? So dann 3. Was der Verkäufer bey besorgendem Näherkauff zu beobachten habe ? Wie nicht weniger 4. Wie es bey einem Gesamt-Kauff zu halten ? endlich und 5. In welcher Zeit der Näherkauff zuzulassen seye ? Als

setzen/ordnen und wollen Wir / und zwar auf die Erste jetzt er-  
wehnter Fragen: Daß/gleichwie biß anhero/also noch ferner das  
Näher-Recht

I. Ex causâ Conſanguinitatis, oder wegen Blut-Freundschaft/aus  
der nächstfolgenden Sippſchaft und ſolchen nach / (a) denen Kindern und  
Descendenten / (ß) denen Eltern und Ascendenten / beyderſeits in  
infinitum, und (γ) denen Seit-Verwandten und Collateralibus/doch die-  
ſen Letztern nur biß zum achten mit eingezeichneten Grad / Kaysrl. gemei-  
ner Rechnung nach/ und zwar ohne Unterſchied deren Güther / ob dieſelbe  
ererbete Stamm-oder andere auf allerhand Art erworbene / Güther ſeyn  
mögen/ verſattet werden. Hierunter aber allein diejenigen Kinder ge-  
meinert ſeyn ſollen/ welche entweder bereits ausgeſattet / und ihren eige-  
nen Haushalt/oder falls ſelbige noch in der Eltern / als Verkäuferer Be-  
walt und an deren Brodte ſeyn möchten / dennoch eigenthümliche zur Nä-  
hergeltung hinlängliche Mittel/ entweder zur Zeit des Kauffſchlusses all-  
bereits haben/ oder binnen der zum Näher-Recht beſtimmten Zeit erlan-  
gen würden. Welche Kinder aber an der Eltern Brodt zur Zeit des Con-  
tracts, und in deren Gewalt annoch ſeynd / und keine eigene zum Kauff-  
Schilling hinlängliche Geld-oder andere Mittel haben ſolten / zu Vermeidung  
aller Weitläufigkeit/ und beſorgender beyden Theilen ſchädlicher  
Proceſſe, vom Näherkauff ausgeſchloſſen bleiben. Wülen ſich auch je-  
mahls begiebt/daß/ wann Vater oder Mutter/als Verkäuferer / vor Ab-  
lauff der zum Einſtand-Recht geſetzten Friſt mit Tode abgehen/und die Kin-  
der ſich ihrer Eltern Erbschaft anmaſſen/ ſo dann Secret entſiehet / ob die-  
ſelbe die von ihren Eltern verkaufte Güther retrahiren können / oder ob  
Sie nicht vielmehr als Erben/qui factum Parentum præſtare tenentur,  
es bey ihrer Eltern Verkauf ungeändert laſſen müſſen? Als wird dieſer  
Fall dahin erdert/daß die Annahme der Erbschaft denen Kindern/wie  
auch andern Anverwandten / an ihrem Näher-Recht unverbinderlich ſeyn  
ſolle/ es wäre denn/daß ihnen die Verjährung im Wege ſtünde. Wenn  
aber einige in abſteigender oder Seiten-Linie dem Verkäufer in gleichen  
Sippſchafts-Grad verwandte Blut-Freunde/zum Näherkauff ſich entwe-  
der zugleich/oder nacheinander/binnen Statutarischer Zeit melden würden/  
ſolchen Falls ſollen Sie inſgeſamt dergeſtalt darzu gelaffen werden/daß/  
Falls die Güther ſüglich getheilet werden können / ein jedweder derer Nä-  
herkäufer/gemeinen Kaysrl. Rechten nach/die Vertheilung begehren / und  
dahin provociren möge / daſerne aber das verkaufte Gut ſich gar nicht/  
oder doch nicht ſüglich theilen lieſſe/auch keiner von denen Retrahenten dem  
andern ſein Theil gegen Bezahlung überlaſſen wolte / ſollen Sie durchs  
Loß entſchieden/und das retrahirte Gut demjenigen/ welchem das Loß  
zugefallen/alleine/gegen Erſtattung des von einem jeden ausgezahlten  
Kauff-Geldes zugebilliget werden. Ubrigens ſoll ſo wohl denen in abſteig-  
ender als Seiten-Linie verwandten Bluts-Freunden das Jus repræſen-  
tationis, gleichwie in materia ſucceſſionis zuſtatten kommen. Nach dem  
Freundschafts-Rechte folget

II. Daß ſo wohl in unſerer Stadt Erfurth und auff dem Lande/  
als auch ſonſten in Thüringen von undencklichen Jahren hergebrachte ſo  
genandte Jus Congruu, oder Beſpilde = Recht / welches in denen Güttern  
und Häuſern/ſo vormahls zuſammen gehöret/und einerlen Lehn oder Erb-  
Herrn/und zwar unter einem unzertheiltem Zins = Item haben / zu dem  
Ende

Ende besonders eingeführet / damit die zerriffene Hüfen und andere Zinsbare Güter so wohl dem Lehn-Herrn als Zinsmanne zum besten reuniret und wieder vereiniget werden mögen/bey welchem wir es auch noch ferne mit dieser Erklärung lassen/das/wenn gleich der Erbherr / wie sich zu zeiten begibt / solche Vereinigung nicht verlangen / sondern auff Vermehrung der Lehen- und Schreibgebüß sehen solte / dennoch dem Zinsmanne das Einstand-Recht nicht verweigert / dieses aber von denen in frembder Herrschafft wohnenden Zinsleuten/ob selbige schon ein zerteiltes Zins-Guth in unserm daseibstigen Gebieth albereit besitzen möchten / keines wegcs zu verstehen seyn solle. Trüge sich aber zu / daß ein Stück Guth von diesem wegen Freundschafts-Rechts / von dem andern aber wegen des Gespilde-Rechts retrahiret werden wolte/solte es bey diesen und andern vorkommenden Concurrerzien des Vorzugs halber auf Artz und Weise wie unten erwehnet ist / gehalten werden.

III. Denen Dorffs- und Orths-Zinswohnern solle das Näher-Recht zu denen Feld-Gütern/so etwan an Außmärcker und Frembde / welche in eben dem Dorffe nicht anhängig sind / noch daseibst Feuer und Rauch halten / verkaufft werden / mit dieser Erleuterung/ (daß durch die Außmärcker und Frembde nicht allein diejenige/so in frembder Herrschafft/oder auch in unserm Territorio als Einwohner oder Beyfah-n wohnhafte / sondern auch unfer in einem andern Orth wohnende Unterthanen / ob sie gleich in solcher Zuhre begüthert weren/zuverstehen) gestattet / und solcher gestalt die etwan zwischen unferen Unterthanen und Frembden oder vorerwehnter massen dafür gedachten/ noch Rechtshängige Processus von unferen Dicasteriis und Beampten entschoben/ mithin in judicando sich hiernach durchgehends gerichtet/ deßfalls auch unter denen Artzhäckern / Wiesen und Weinbergen kein Unterscheid gemacht werden/sondern bey allen solchen Gütern gedachter massen der Abtrieb Platz haben solle. Diejenige Außmärcker aber / sie mögen unfer Unterthanen oder aus frembder Herrschafft seyn / welche ein ganzes Land-Guth mit Haus und Hofkaufflichen an sich bringen / sich selbigen Orthes niederlassen/Feuer und Rauch halten / und Unterthanen werden / sollen von denen Dorffs-Zinswohnern und selbigen Orthes Eingefessenen beym Rauff unbeeinträchtigt gelassen werden;

IV. Lassen Wir es zwar ratione bonorum feudaliū atque Emphyteuticorum, das ist der eigentlichen Lehn- und solcher Erbzinß-Güter/ in welchen der Besizer nur die Nutzbarkeit und kein Eigenthum hat / daferne die selben einiger Orten gefunden werden möchten / bey der dißfalls in Gemeinen Rechten beschriebenen Fällen gegründeter Nähergeltung/ nach welchem der Lehn- und Erbzinß-Herr einem Frembden vorgezogen wird / doch solle solches keineswegcs auff die in unferer Stadt Ersturth und auffm Lande befindliche bona censitica, oder schlechte Zins-Güter/worinnen d. m. Zinsmanne ein vollkommenes Eigenthum zusiehet/gedeutet/nach der entwegen (es were dann der Erb-Herr ex alio capite zu retrahiren befugt) ein Vorzugs-Recht verstatet werden.

V. Als sich auch mehrmahls begibt / daß einem oder andern durch einen Vergleich/Pact oder Contract, oder auch wohl durch ein Testament ein Vorzugs-Recht beym Verkauf concediret / verprochen oder vermacht wird / und dann dergleichen Conventiones und Verordnungen in denen Rechten zulässig/so lassen wir solche billig in ihrem Vigor, jedoch mit diesem Unterscheid / daß die Actio ex retractu consuetudinaria, v.g. der Bluts-Freundschaft / Gespilde und der gleichen herrührend/ tanquam realis seu in rem scripta wieder den Kauffer als Possessorem, actio vero ex retractu conventionali nur alleine wider den Verkaufser ad Interesse competiren solle.

VI.

VI. Desgleichen wann zwene oder mehr in Gemeinschaft einiger Erb- oder anderer Güter stehen / und einer von ihnen seinen Antheil an einem Fremdenkaufflichen vereußern würde / so sollen alsdann die übrigen Gesellschaftlicher / MitErb- oder GemeineBesitzer befugt seyn / solchen verkaufften Antheil zu retrahiren: Im übrigen bey oberwehnten Concurrenzen folgende Ordnung gehalten / und zwar erstlich / die Confangyinei nach Eingangs gedachter Ordnung / nach diesen die ex capite Dominiijure congrui directi, und nach selbigen die ex capite societatis vel communionis, und leglichen quā convicanei den Retractum behauptende zugelassen werden.

Auff die zweyte Frage: In welchen Fällen die Näher-Geltung hinfüßo nicht zugestatten sey?

Ist Unser gnädigster Will und Meynung / daß (1.) selbige in bonis merè censiticis, wie oben gedacht/nicht statt haben/ desgleichen:

(2.) Das Freundschaftliche Näher-Recht denenjenigen/so dem Verkaufser nur mit blosser Schwägerschaft zugethan weren / keinesweges zustatten kommen.

(3.) Ex jure vicinitatis oder dem blossen Nachbar-Recht ohne Gespilde keine Nähergeltung zugelassen werden solle/

[4.] Daserne sich auch einige Capital-oder Ständer-Herren / nicht weniger Pächter in denen ihnen respective verpfändeten oder vermietheten Gütern einiges Vorzugs-Recht für einem Käufer Gerichtlich zu präzendiren unterstehen würden / sollen dieselbe nicht gehört / sondern so fort mit ihren Suchen abgewiesen werden:

Die dritte Frage: Was der Verkaufser bey besorgenden Näherkauffe zu beobachten habe?

Belangende/befinden Wir zu Abschneidung aller Weitläufigkeiten dienlich/daß/wenn ein Stück Gut verkauffet / und vom Käufer / daß Er etwan nicht darbey gelassen werden möchte / besorget wird/entweder er der Käufer oder Verkaufser solches demjenigen / welcher aus vorangezeigten gültigen Ursachen das Näher-Recht hierzu hat / durch zwey Männer thunlichen Dingen nach anbieten lassen solle / und da dieser sich zum Kaufentschlossen und beyde Theile sich dessenthalber vereinigen würden / hätte es darbey sein Verbleiben / sollte Er aber dem Denuncianten oder Anbietther die Antwort geben / daß er das angebothene Stück gar nicht/oder auch zu kauffen nicht verlange/so ordnen Wir hiermit / daß alsdann keine Nähergeltung mehr statt haben solle. Wolte aber der Denunciat sich gar nicht erklären / stünde so dann dem Anbietther frey/das Seinige / an wem er wolle/nach gefallen zuverkauffen / jedoch bliebe dem Denuncianten mit seinem etwan habenden

habenden Vorzugs-Rechte sich binnen statutarischer und bestimmter Frist/davon hiernächst folget/ gehörig anzugeben / bevor :

So viel nun die vierde Frage: Wie es nemlich bey einem  
Gesamtt-Kauff zu halten?

Betrifft/falls in einem Gesamtt-Kauff etlicher Gütther/wor-  
bey der Kauff-Schilling eines jeden Stückes nicht benennet/son-  
dern in Summa angegeben wäre / der Retrahent oder Näher-  
kauffer nicht an allen Gütthern das Näher-Recht hette/ und al-  
lein dem Einstand unterworfenne Stücke retrahiren oder lösen  
wolte/ solchen Falls solle in der Willkühr des Kauffers beruhen/  
ob er solche dem Näherkauffer gegen einen proportionirlichen  
Tax, welcher der Ermäßigung und dem Gutachten des Rich-  
ters überlassen wird/ abtreten/ oder die gesambte Gütther gelb-  
set wissen wolle / bey welchem letzteren Fall Kläger mit keiner  
Einzel-Lösung zu hören ist.

Auf die fünfte und letzte Frage: In welcher Zeit der Näherkauff  
zuzulassen?

Dieweilen die Erfahrung bisher bezeuget / daß die zum  
Näherkauff vorgeschriebene Jährige Zeit zu vielen Beschwerun-  
gen und weitläufftigen Processen Ursach gegeben ; So ordini-  
ren und statuiren Wir hiermit / daß hinfüro ein Jedweder/wel-  
cher/ aus was Ursachen es immer seyn möchte/ ein Vorzugs-  
Recht wieder einen Kauffer / oder dessen Successoren und Nach-  
folger/ pretendiren wolte/ sich binnen Sechs Wochen/von Zeit  
des durch derer Contrahenten Einwilligung geschlossenen / ob-  
gleich durch die würckliche Übergabe noch nicht vollzogenen  
Contract, zum Näherkauff anmelden / nach solcher Zeit aber  
desselben verlustig seyn solle / und zwar ohne Unterscheid der  
Personen/ob dieselbe unmündig/ minderjährig/ in Väterlicher  
Gewalt stehen / oder was Condition und Stande selbige seyn  
mögen ; Doch sollen solche Sechs Wochen allererst von Zeit er-  
langter Wissenschaft von dem getroffenen Kauff zu lauffen an-  
fangen. Wornach sich alle und jede unsere nachgesetzte Bedien-  
te und Beambte so wohl als gesambte in unserm Erfurtischen  
District, wie auch in unsern daselbstigen Rüchen-Dörffern und  
Aemthern befindliche Bürger und Unterthanen zu achten / und  
dieses unser Mandac und Verordnung als eine Richtschnur in  
Retract-Sachen geziemend zubeobachten haben. Publicatum  
Erfurth unter althiesigem Churfürstl. Maynzischen Regierungs-  
Insiegel den 5. Decembr. Anno 1702.

LS.



Ja 5564

40

V018

ULB Halle 3  
006 205 801



17. C.





Churfürstl. Maynzische

Gnädigste

Ordnung/

Wie es künftig

EXTRACT = Sachen

gehalten werden solle.

